

GEMEINDE ALPEN

DER BÜRGERMEISTER

Rathausplatz 2 • 46519 Alpen
Telefon: 02802 / 930-0
E-Mail: gemeinde@alpen.de
Internet: www.alpen.de

Alpen, den 03. Mai 2026

Aktenzeichen
ALN / RECHT / 2026-001

Bezug
PFB Bez.-Reg. Arnsberg
Az. 62.b12.1.2-2022-1
vom 09.04.2025

Vorab per E-Mail an: investor.relations@k-plus-s.com

K+S Aktiengesellschaft

Vorstand der Gesellschaft

z. Hd. Herrn Dr. Christian Meyer (Vorstandsvorsitzender)

Bertha-von-Suttner-Straße 7

34131 Kassel

nachrichtlich:

K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Borth, Werkleitung Dr. Jürgen Choné

Betreff:

**Steinsalzbergwerk Borth – 7. Rahmenbetriebsplanänderung (Az. 62.b12.1.2-2022-1) –
Inanspruchnahme der K+S Aktiengesellschaft als Konzernobergesellschaft durch die
Gemeinde Alpen**

Gewerbsteuerzerlegung · Konzernrechtliche Verantwortlichkeit für die Cavity GmbH und die Horizon Immobilien GmbH · Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG · Kollision des Salzabbaus mit den gesetzlichen Pflichten der Gemeinde nach Geothermie-Beschleunigungsgesetz und Landeswärmeplanungsgesetz NRW · Vergleichsbereitschaft der Gemeinde Alpen

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Alpen wendet sich mit diesem Schreiben in einer Angelegenheit von erheblicher rechtlicher, finanzieller und langfristig kommunalpolitischer Tragweite unmittelbar an die Konzernobergesellschaft der K+S-Gruppe. Die Verlagerung des Adressatenkreises auf die Konzernspitze erfolgt mit Bedacht: Die nachfolgend dargelegten Sachverhalte betreffen nicht ausschließlich operative Fragen des Werks Borth, sondern grundlegende Fragen der konzernrechtlichen Verantwortungsübernahme, der Vorsorge für Ewigkeitslasten und der Vereinbarkeit des fortgesetzten Salzabbaus mit zwingenden gesetzlichen Pflichten der Gemeinde, deren Adressat – mittelbar wie unmittelbar – die K+S Aktiengesellschaft selbst ist.

Die Gemeinde Alpen sucht ausdrücklich den *konstruktiven Dialog* und ist zu einer einvernehmlichen, langfristig tragfähigen Lösung im Sinne des bestehenden ergebnisoffenen Gesprächsformats zwischen

K+S und den Anrainerkommunen bereit. Das vorliegende Schreiben stellt zugleich eine Bestandsaufnahme der offenen Fragen, ein förmliches Auskunftersuchen und eine begründete Forderungsdarlegung dar. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde sich vorbehält, die hierin angesprochenen Punkte im laufenden Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) zur 7. Rahmenbetriebsplanänderung (Az. 62.b12.1.2-2022-1) klageseitig geltend zu machen, sofern eine konstruktive Verhandlungslösung nicht zustande kommt.

Gliederung des Schreibens

- I. Sachverhalt und gesetzliche Ausgangslage
- II. Bestehende Gewerbesteuerzerlegung – Auskunftersuchen und alternative Zerlegungsschlüssel
- III. Konzernrechtliche und bilanzielle Bedenken hinsichtlich der Cavity GmbH und der Horizon Immobilien GmbH
- IV. Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG, Stiftungsmodell und Patronatserklärung
- V. Konflikt mit dem Geothermie-Beschleunigungsgesetz und dem Landeswärmepланungsgesetz NRW
- VI. Bezifferte Forderungen der Gemeinde Alpen (Vergleichsangebot über 200 Mio. EUR)
- VII. Erweiterung der Klage vor dem OVG Münster als ultima ratio
- VIII. Erbetene nächste Schritte und Fristsetzung

I. Sachverhalt und gesetzliche Ausgangslage

1. Bergbaubetrieb Borth und Betroffenheit der Gemeinde Alpen

Das Steinsalzbergwerk Borth, betrieben durch die K+S Minerals and Agriculture GmbH, ist seit 1926 in Förderung. Es fördert Steinsalz aus der niederrheinischen Salzpflanze in Teufen zwischen 500 und 1.000 Metern und verfügt nach öffentlichen Angaben über eine maximale Jahresförderkapazität von 2,4 Mio. Tonnen sowie etwa 350 Beschäftigte. Die untertägigen Gewinnungsfelder umfassen eine Fläche von rund 88 km² und erstrecken sich über das Stadt- und Gemeindegebiet von Rheinberg, Xanten und Alpen, perspektivisch auch Sonsbeck.

Die im Tiefenbau gewonnene Substanz wird ausschließlich über den auf Rheinberger Stadtgebiet errichteten Förderturm (Schacht Borth I, errichtet 1964) zutage gefördert. Sämtliche obertägigen Anlagen – Verwaltung, Saline, Aufbereitung, Werksbahn – befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg. Auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen unterhält die K+S Minerals and Agriculture GmbH – soweit der Gemeinde bekannt – keine obertägigen Betriebsanlagen.

Diese Konstellation hat zur Folge, dass sich die wirtschaftlichen Vorteile des Bergbaubetriebs – Gewerbesteuer, Lohnsteueranteile, Auftragsvergaben, Standortprägung – nahezu ausschließlich in Rheinberg materialisieren, während die physischen, infrastrukturellen und ökologischen Lasten in erheblichem Umfang von der Gemeinde Alpen zu tragen sind. Dieses strukturelle Auseinanderfallen von Vorteils- und Lastentragung – in der bergrechtlichen Diskussion auch als „Standortgemeinde-Schädigungs-diskrepanz“ bezeichnet – ist Anlass und Hintergrund der nachfolgenden Erwägungen.

2. Verfahren der 7. Rahmenbetriebsplanänderung und gerichtliche Auseinandersetzung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. April 2025 (Aktenzeichen 62.b12.1.2-2022-1) wurde die 7. Änderung des Rahmenbetriebsplans für das Steinsalzbergwerk und die Saline Borth zugelassen. Die Zulassung eröffnet K+S den Abbau in zwei neuen Gewinnungsfeldern – südlich von Xanten sowie zwischen Alpen und Wallach – und sichert den Bergbaubetrieb perspektivisch bis mindestens 2050 ab.

Die Gemeinde Alpen hat – gemeinsam mit den Städten Rheinberg und Xanten sowie der Gemeinde Sonsbeck – fristgerecht beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben (anhängig). Trotz der Klageerhebung wurde der sofortige Vollzug zugelassen, sodass K+S den Abbau in den neuen Feldern bereits aufgenommen hat. Die mit dem Sofortvollzug einhergehende Schaffung vollendeter Tatsachen – insbesondere irreversible geomechanische Veränderungen des Untergrunds – ist Gegenstand intensiver fachlicher und gerichtlicher Auseinandersetzung.

3. Neue gesetzliche Pflichten der Gemeinde Alpen seit 2024/2025

Die rechtliche Ausgangslage der Gemeinde Alpen hat sich durch zwei neuere Gesetzgebungsakte des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen grundlegend verändert:

- (a) Landeswärmeplanungsgesetz NRW (LWPG) vom 20. Dezember 2024
– in Kraft seit dem 19./20. Dezember 2024.
Verpflichtet alle 396 Gemeinden in NRW zur Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans.
Frist für die Gemeinde Alpen (Selbstverwaltungsaufgabe): 30. Juni 2028.
- (b) Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) vom 22. Dezember 2025
BGBl. 2025 I Nr. 348, in Kraft seit dem 23. Dezember 2025.
Stellt Errichtung und Betrieb von Geothermieranlagen in den Status des überragenden öffentlichen Interesses und ordnet sie der öffentlichen Sicherheit zu (§ 2 GeoBG).
In Schutzgüterabwägungen sind Geothermieprojekte als vorrangiger Belang einzubringen.

Diese gesetzgeberischen Wertungen begründen – wie in Abschnitt V im Einzelnen darzulegen sein wird – eine fundamentale Kollisionslage mit dem fortgesetzten Salzabbau im Einflussbereich der Gemeinde Alpen, deren Auflösung weder rechtlich noch technisch zu Lasten der gesetzlich begründeten Ansprüche der öffentlichen Hand gehen darf.

II. Bestehende Gewerbesteuerzerlegung – Auskunftersuchen und alternative Zerlegungsschlüssel

1. Geltende Rechtslage und Status quo

Der Zerlegungsmaßstab für den Gewerbesteuermessbetrag richtet sich grundsätzlich nach **§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG** (Lohnsummenschlüssel). **§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GewStG** enthält jedoch eine für die vorliegende Konstellation entscheidende Sondervorschrift: Bei Bergbauunternehmen werden nur diejenigen Gemeinden berücksichtigt, in denen sich obertägige Anlagen für die gewerbliche Tätigkeit befinden. Reine Untertageförderflächen begründen **keinen** Anspruch auf einen Zerlegungsanteil.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Gemeinde Alpen – trotz erheblicher untertägiger Gewinnungsflächen unterhalb ihres Hoheitsgebietes und der damit korrelierenden Bergsenkungsfolgen – unter geltender Rechtslage von der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages des Werks Borth grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde Alpen erkennt diese Rechtslage zwar formal an, betrachtet das daraus resultierende Ergebnis jedoch als eine im Sinne des **§ 33 GewStG** offenbar unbillige Verteilungswirkung. **§ 33 GewStG** ermöglicht es dem zuständigen Finanzamt, von dem Regelmaßstab abzuweichen, wenn dieser zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führt. Die Gemeinde Alpen behält sich vor, einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen, sobald die nachfolgend erbetenen Daten vorliegen.

2. Förmliches Auskunftersuchen der Gemeinde Alpen

Die Gemeinde Alpen ersucht die K+S Aktiengesellschaft als Konzernobergesellschaft, durch ihre Tochtergesellschaft K+S Minerals and Agriculture GmbH oder mit deren Einverständnis, um Mitteilung der nachfolgenden Informationen für die Veranlagungszeiträume 2019 bis 2025:

- (1) Gesamthöhe des für das Werk Borth erklärten und festgesetzten Gewerbesteuermessbetrages je Veranlagungszeitraum.
- (2) Aufschlüsselung der erklärten Zerlegungsanteile nach den jeweils beteiligten Gemeinden, insbesondere unter Angabe des auf die Stadt Rheinberg entfallenden Anteils sowie etwaiger weiterer Beteiligter.
- (3) Höhe der im Rahmen der Zerlegung angesetzten Arbeitslöhne je Betriebsstätte gemäß **§ 29 Abs. 2 i. V. m. § 31 GewStG**.
- (4) Mitteilung, ob in den genannten Veranlagungszeiträumen eine Qualifikation als mehrgemeindliche Betriebsstätte im Sinne des **§ 30 GewStG** geprüft, beantragt oder festgesetzt wurde, und gegebenenfalls Vorlage des entsprechenden Bescheides.
- (5) Angabe der räumlichen Ausdehnung (Hektarwert) der untertägigen Abbaukammern, Strecken und sonstigen Hohlräume, jeweils aufgeschlüsselt nach Gemeindegrenzen Rheinberg / Alpen / Xanten (perspektivisch Sonsbeck), unter Bezugnahme auf das Markscheiderkartenwerk.
- (6) Bestätigung oder Verneinung, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen keinerlei Tagesanlagen, Pumpwerke, Lüftungsanlagen, Markscheidereinrichtungen, Fernwirkanlagen, Vermessungspunkte mit Betriebscharakter, Anschlussleitungen oder vergleichbare

Vorrichtungen unterhalten werden, die geeignet wären, eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO zu begründen.

3. Alternative Zerlegungsschlüssel – Überblick und Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Alpen unterbreitet der K+S Aktiengesellschaft folgende, an der bestehenden Rechtsdogmatik orientierten alternativen Zerlegungsschlüssel zur einvernehmlichen Regelung. Sämtliche Modelle finden ihre Rechtsgrundlage entweder in § 30 GewStG (mehrgemeindliche Betriebsstätte) oder in einer auf § 33 GewStG gestützten abweichenden Verteilung:

Modell	Schlüssel und Rechtsgrundlage	Bewertung
Status quo	Lohnsummenschlüssel nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG; Alpen erhält keinen Anteil mangels obertägiger Anlagen (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GewStG).	Begünstigt einseitig die Sitzgemeinde der Belegschaft. Bildet die tatsächliche Lastentragung nicht ab. Aus Sicht der Gemeinde unbillig im Sinne des § 33 GewStG.
Abbauflächen-modell	Anwendung des § 30 GewStG (mehrgemeindliche Betriebsstätte). Zerlegung nach dem räumlichen Ausdehnungsverhältnis der untertägigen Anlagen.	Bildet das geographische Lastenausmaß sachgerecht ab. Erfordert vorherige Qualifikation der Untertageanlage als mehrgemeindliche Betriebsstätte.
Risiko-gewichtetes Modell	Hektar-Anteil multipliziert mit prognostizierter Senkungstiefe (vgl. Werte aus dem Rahmenbetriebsplan: Senkungen bis zu 2,83 m, lokal bis 5 m).	Verbindet räumliche Ausdehnung mit Schadensintensität. Sachgerechteste Lösung, juristisch tragfähig auf § 33 GewStG zu stützen.
Hybridmodell 50/50	Hälftige Gewichtung von Lohnsummen (§ 29) und Abbaufläche (§ 30); analog zur Lösung bei Wind- und Solarenergie nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG.	Kompromissfähige Lösung, die bestehende Erträge der Sitzgemeinde wahrt und gleichzeitig die Schadensgemeinden angemessen beteiligt.
Gerstungen-Modell	Außergerichtliche Vereinbarung zwischen K+S und betroffener Gemeinde über Infrastruktur- und Ausgleichszahlungen (Vorbild: Vergleich K+S / Gerstungen 2017, mittlerer einstelliger Millionenbetrag).	Vertragliche, von der Gewerbesteuerlage unabhängige Lösung. Diese Option steht ergänzend (nicht alternativ) zur steuerlichen Beteiligung.

4. Bezugnahme auf das Gerstungen-Modell und vergleichbare Präzedenzfälle

Die K+S-Gruppe ist mit der Konstellation, in der eine vom Bergbau betroffene Gemeinde mangels eigener Betriebsstätten von der Gewerbesteuer ausgeschlossen ist, vertraut. Im Fall der Gemeinde Gerstungen (Thüringen) wurde 2017 – nach jahrelangen Auseinandersetzungen, insbesondere wegen

Laugenversenkung und der hierdurch ausgelösten Gefährdung der Trinkwasserversorgung – eine außergerichtliche Verständigung zwischen K+S und der Gemeinde erzielt. K+S beteiligte sich danach an Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung im mittleren einstelligen Millionenbereich. Dieses Modell zeigt: K+S – auch oberhalb der formalen steuerlichen Verpflichtung – hat in der Vergangenheit anerkannt, dass das Verursacherprinzip eine Beteiligung an den realen Lastenkosten gebietet.

Vergleichbare Konstellationen bestehen – mit unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung – im rheinischen Braunkohlerevier (RWE Power AG, Standortgemeinden des Tagebaus Hambach) sowie in der Lausitz (LEAG, Tagebau Nochten). In beiden Fällen wird der politische Diskurs um eine angemessene Beteiligung der Schadens- und Standortgemeinden geführt. Der diesbezügliche, im Koalitionsvertrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung von 2022 verankerte Grundsatz, dass das bergbautreibende Unternehmen mit seinem gesamten Vermögen für die Tagebaufolgekosten haftet, ist auch im vorliegenden Sachverhalt von erheblicher Auslegungsrelevanz.

III. Konzernrechtliche und bilanzielle Bedenken hinsichtlich der Cavity GmbH und der Horizon Immobilien GmbH

Im Vorfeld dieses Schreibens hat die Gemeinde Alpen Recherchen zur konzernrechtlichen Verflechtung des Werks Borth und zur bilanziellen Tragfähigkeit derjenigen Gesellschaften vorgenommen, die nach Auffassung der Gemeinde tatsächlich oder potentiell mit historischen oder fortbestehenden Bergbauwagnissen am Standort Borth befasst sind. Die hierbei zutage getretenen Befunde geben aus Sicht der Gemeinde Anlass zu erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Bedenken, die der dringenden Aufklärung bedürfen.

1. Festgestellter Sachverhalt

a) Cavity GmbH

Die Cavity GmbH ist seit dem 15. Januar 2025 im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 20084 eingetragen. Ihr Sitz ist Rheinberg (Geschäftsanschrift: Xantener Straße 237, 47495 Rheinberg). Bis zur Sitzverlegung war die Gesellschaft beim Amtsgericht Hannover unter HRB 55230 eingetragen. Die Verlegung des Sitzes von Hannover nach Rheinberg erfolgte durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11. Dezember 2024 (notariell beurkundet von Dr. Carmen Heermann, Notarin in Hannover, UR-Nr. 795/2024).

Der Unternehmensgegenstand der Cavity GmbH umfasst ausweislich des Handelsregistrauszuges insbesondere die

„Aufsuchung, Gewinnung, Herstellung, Verwertung und Vertrieb von Sole, Nutzung und Verwertung von durch den Salzbergbau entstandenen Hohlräumen sowie Erwerb, Errichtung, Betrieb von Unternehmen, Handelsgeschäften, Anlagen und die Erbringung von Leistungen, die mit diesem Zweck zusammenhängen [...] Halten und Führung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Solvay-Gruppe im In- und Ausland.“

(Auszug aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts Kleve, HRB 20084, Abruf vom 29. April 2026)

Das Stammkapital der Cavity GmbH beträgt EUR 3.150.000,00. Alleinige Gesellschafterinnen sind **ausweislich der notariellen Urkunde vom 11. Dezember 2024** die Horizon Immobilien GmbH (Hannover, HRB 206592) mit einem Geschäftsanteil von EUR 2.986.200,00 (94,8 %) sowie die SOLVAY GmbH (Hannover, HRB 53686) mit einem Geschäftsanteil von EUR 163.800,00 (5,2 %). Im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wird die Gesellschaft ausdrücklich als „*ein Unternehmen des Solvay Konzerns*“ bezeichnet.

b) Horizon Immobilien GmbH

Die Horizon Immobilien GmbH mit Sitz in Hannover (Amtsgericht Hannover HRB 206592) ist nach den vorliegenden Unterlagen eine 100%ige Tochter der SOLVAY GmbH. Sie hält ihrerseits 94,8 % an der Cavity GmbH. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist die Gesellschaft ausdrücklich als Konzerngesellschaft des Solvay-Konzerns ausgewiesen. Die Bilanz weist Gewährleistungen in Höhe von 42.386 TEUR (Stand 31.12.2021) aus.

c) Konzernrechtliche Einordnung

Aus den vorgenannten öffentlich verfügbaren Quellen ergibt sich nach Aktenlage zweifelsfrei: Weder die Cavity GmbH noch die Horizon Immobilien GmbH sind Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften der K+S Aktiengesellschaft oder der K+S-Gruppe. Beide Gesellschaften sind dem **Solvay-Konzern** (Solvay S.A., Brüssel/Belgien) zuzurechnen. Dies steht nach Auffassung der Gemeinde im offenkundigen Widerspruch zur öffentlich vertretenen Vorstellung, dass die mit dem Salzbergbau verbundenen historischen oder fortbestehenden Bergbauwagnisse durch Gesellschaften der K+S-Gruppe selbst gesichert seien.

Historische Vorbemerkung zum Standort Borth

Im Jahr 1906 errichtete die Deutsche Solvay-Werke AG am Standort Borth eine Sodafabrik. Die Erschließung der Salzlagerstätte erfolgte ursprünglich durch die Solvay-Werke. Erst in jüngerer Zeit ging der aktive Bergbaubetrieb auf die K+S-Gruppe über (heute: K+S Minerals and Agriculture GmbH). Die historisch begründeten und fortbestehenden Verpflichtungen aus dem Bergbau am Standort Borth verteilen sich daher auf zwei Konzerne: K+S (Bergbaubetrieb) und Solvay (historische Verpflichtungen, Cavity- und Horizon-Strukturen).

2. Bilanzielle Befunde aus dem Jahresabschluss 2021

Die Gemeinde Alpen hat die letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüsse der Cavity GmbH und der Horizon Immobilien GmbH ausgewertet. Beide Gesellschaften haben jeweils ihren Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 als zuletzt veröffentlichten Abschluss eingereicht. Eine Veröffentlichung der Abschlüsse für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 ist nach den der Gemeinde zugänglichen Quellen nicht erfolgt. Bereits dieser Umstand begründet aus Sicht der Gemeinde erhebliche Bedenken hinsichtlich der gesetzlichen Offenlegungspflichten gemäß §§ 325, 326 HGB.

a) Cavity GmbH – Bilanz zum 31. Dezember 2021**Wesentliche Bilanzpositionen Cavity GmbH (in EUR):**

Bilanzsumme:	193.495.972,03	
Aktivseite – Forderungen gegen verbundene Unternehmen:	192.412.405,50	(99,4 % der Bilanzsumme)
Passivseite – Eigenkapital:	10.350.627,74	(5,3 % der Bilanzsumme)
Passivseite – Kapitalrücklage:	96.035.585,15	
Passivseite – Bilanzverlust:	-88.834.957,41	
Passivseite – Sonstige Rückstellungen (Bergbauwagnisse u.a.):	176.546.296,33	(91,2 %)
Vorjahresvergleich 2020: Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag: 11.451.879,99 EUR (= bilanzielle Überschuldung im Sinne des § 19 Abs. 2 InsO)		

Die Bilanzanalyse offenbart einen bilanziellen Befund, der – nach Auffassung der Gemeinde – weder mit der Funktion einer Haftungs-gesellschaft für Bergbaufolgekosten noch mit den Erwartungen einer betroffenen Kommune in Einklang steht. Insbesondere fällt auf:

- 99,4 % der Bilanzsumme bestehen aus konzerninternen Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Eine eigenständige werthaltige Substanz, die im Falle einer Inanspruchnahme aus den ausgewiesenen Bergbauwagnissen tatsächlich verfügbar wäre, ist nicht erkennbar.
- Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 176,5 Mio. EUR umfassen insbesondere Verpflichtungen aus Bergbauwagnissen, Umweltschutz und ähnlichen Folgekosten. Diese sind ausweislich des Anhangs ausdrücklich als „ewige Rente“ bilanziert (Diskontierungssatz für Restlaufzeiten über 50 Jahre: 2,92 % – ein Wert, der aus Sicht der Gemeinde aufgrund seiner offensichtlichen Festsetzungsoffenheit kritisch zu hinterfragen ist).
- Im Geschäftsjahr 2020 war die Cavity GmbH bilanziell überschuldet im Sinne des § 19 Abs. 2 InsO. Dieser Zustand wurde im Geschäftsjahr 2021 ausschließlich durch eine Kapitalrücklage-Zuzahlung der Gesellschafter in Höhe von 30 Mio. EUR (Beschluss vom 4. November 2021) abgewendet. Die Beseitigung der Überschuldung beruhte mithin nicht auf operativer Wertschöpfung, sondern auf einer einmaligen Bareinlage.
- Der Jahresabschluss 2021 ist – soweit der Gemeinde Alpen ersichtlich – der letzte im Bundesanzeiger veröffentlichte. Aktuellere Abschlüsse für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 liegen, mehr als vier Jahre nach Bilanzstichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses, nicht vor.

b) Horizon Immobilien GmbH – Bilanz zum 31. Dezember 2021**Wesentliche Bilanzpositionen Horizon Immobilien GmbH (in EUR):**

Bilanzsumme:	38.622.732,87
Eigenkapital:	24.212.704,43
Bilanzverlust:	-71.682.729,22
Pensionsrückstellungen:	5.341.374,04
Sonstige Rückstellungen:	9.040.174,30
Gewährleistungen (Haftungsverhältnisse, Vorjahresvergleich):	42.386.000,00

3. Konkrete Auskunftersuchen zur Cavity GmbH und Horizon Immobilien GmbH

Vor diesem Hintergrund ersucht die Gemeinde Alpen die K+S Aktiengesellschaft um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen, soweit ihre Beantwortung der Konzernobergesellschaft möglich oder ihr Wissen zugänglich ist:

- (7) Bestätigung oder Verneinung, dass weder die Cavity GmbH noch die Horizon Immobilien GmbH dem Konzernkreis der K+S-Gruppe angehören.
- (8) Darlegung sämtlicher rechtlicher Beziehungen zwischen der K+S-Gruppe und der Cavity GmbH und/oder der Horizon Immobilien GmbH – insbesondere Beherrschungs-, Ergebnisabführungs-, Dienstleistungs-, Pacht-, Lizenz-, Kooperations- oder sonstige Verträge.
- (9) Mitteilung, ob und in welchem Umfang Verbindlichkeiten der K+S-Gruppe – insbesondere aus Bergbauwagnissen, Bergschäden, Ewigkeitslasten oder vergleichbaren Folgepflichten – auf die Cavity GmbH oder die Horizon Immobilien GmbH (oder eine andere Gesellschaft des Solvay-Konzerns) übertragen, abgewälzt oder schuldbefreiend übernommen wurden.
- (10) Klarstellung, ob die Cavity GmbH oder die Horizon Immobilien GmbH – entgegen den vorliegenden öffentlichen Quellen – in irgendeiner Form als Sicherungsmasse oder Haftungsträger für Verpflichtungen aus dem Betrieb des Werks Borth fungieren oder fungieren sollen.
- (11) Stellungnahme zur erkennbaren bilanziellen Unterlegung der ausgewiesenen Bergbau- und Umweltschutz-Rückstellungen der Cavity GmbH durch nahezu ausschließlich konzerninterne Forderungen, ohne ersichtlichen Bestand werthaltiger und unabhängig liquidierbarer Vermögensgegenstände.
- (12) Begründung, warum die Cavity GmbH und die Horizon Immobilien GmbH ihre Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024 – nach Maßgabe der für die Gemeinde Alpen einsehbaren Quellen – nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht haben, und Mitteilung des aktuellen Stands der Eigenkapitalsituation, der Rückstellungen für Bergbauwagnisse sowie der Liquiditätsausstattung beider Gesellschaften zum 31. Dezember 2024.
- (13) Erklärung zur unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erfolgten Sitzverlegung der Cavity GmbH von Hannover nach Rheinberg – insbesondere zu den Hintergründen, dem zeitlichen Zusammenhang mit der Genehmigung der 7.

Rahmenbetriebsplanänderung und etwaigen damit verbundenen rechtlichen oder steuerlichen Effekten für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter oder die K+S-Gruppe.

Vorläufige rechtliche Bewertung der Gemeinde Alpen

Sollten die vorstehend dargelegten bilanziellen Befunde nach Vorlage aktueller Daten Bestand haben, wäre die Cavity GmbH – ungeachtet ihrer rechtlichen Eigenständigkeit – bei isolierter Betrachtung nicht in der Lage, die ausgewiesenen Bergbau-Rückstellungen aus eigenen, von Konzernforderungen unabhängigen Vermögenswerten zu erfüllen. Eine schuldbefreiende Übertragung von Ewigkeitslasten der K+S-Gruppe auf eine derartige Struktur – sofern eine solche überhaupt erfolgt sein sollte – würde nach Auffassung der Gemeinde durch die rechtsprechungstragenden Grundsätze des Konzernrechts (Existenzvernichtungshaftung, Durchgriffshaftung) sowie durch das verfassungsrechtlich verankerte Verursacherprinzip (Art. 20a GG) nicht gedeckt sein.

IV. Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG, Stiftungsmodell und Patronatserklärung

1. Bergrechtliche Sicherheitsleistung

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG kann die zuständige Behörde die Zulassung eines Betriebsplans davon abhängig machen, dass der Unternehmer eine angemessene Sicherheit leistet, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes und seiner Durchführungsverordnungen bestehenden Verpflichtungen zu sichern. Die Vorschrift dient ausdrücklich dem Schutz der öffentlichen Hand und der Allgemeinheit vor dem Risiko, dass nach Beendigung des Bergbaubetriebs oder im Falle der Insolvenz des bergbautreibenden Unternehmens die Folgekosten den Steuerzahler treffen.

Die Gemeinde Alpen vertritt die Auffassung, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 9. April 2025 vorgesehenen Sicherheitsleistungen die tatsächlich zu erwartenden Ewigkeitslasten in keiner Weise abbilden. Sie behält sich daher vor, im Verfahren vor dem OVG Münster eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um eine angemessene, insolvenzfeste und dem Zugriff der Beigeladenen entzogene Sicherheitsleistung zu beantragen.

2. RAG-Stiftungsmodell als Referenz

Für die Bewältigung der Ewigkeitslasten des deutschen Steinkohlenbergbaus wurde im Jahr 2007 die **RAG-Stiftung** als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet. Sie übernahm im Jahr 2019 erstmals die Finanzierung der drei klassischen Ewigkeitsaufgaben (Grubenwasserhaltung, Poldermaßnahmen, Grundwasserreinigung) im Steinkohlenbergbau. Das Stiftungsvermögen entwickelte sich von 3,8 Mrd. EUR (Ende 2013) über 7,2 Mrd. EUR (Ende 2017) auf zwischenzeitlich über 21 Mrd. EUR (Ende 2021); der Buchwert zum Jahresende 2024 wird mit ca. 17 Mrd. EUR angegeben.

Die Gemeinde Alpen schlägt vor, das Stiftungsmodell konzeptionell auf den Niederrhein-Salzbergbau zu übertragen. Eine Stiftung „Ewigkeitslasten Salzbergbau Niederrhein“, dotiert in einer am tatsächlichen Ewigkeitslastenvolumen orientierten Größenordnung und insolvenzfest vom operativen Vermögen der K+S-Gruppe getrennt, würde die langfristige Sicherung der betroffenen Kommunen gewährleisten und K+S zugleich Planungssicherheit für die kommenden Jahrzehnte verschaffen.

3. Bezifferung der Ewigkeitslasten für das Gemeindegebiet Alpen

Die Gemeinde Alpen schätzt die zu erwartenden jährlichen Folgekosten für Polder- und Wasserhaltungsmaßnahmen, Infrastrukturertüchtigung, Bergschadenregulierung und vergleichbare Aufwendungen – unter Heranziehung der Erfahrungswerte des Steinkohlenbergbaus, angepasst an die spezifische Lage am Niederrhein – auf mindestens 3 Mio. EUR pro Jahr. Bei einem konservativen, an der historischen Anleihezinsentwicklung orientierten Diskontierungssatz von 3 % ergibt sich daraus ein Kapitalstockerfordernis von:

$$\text{Kapitalstock} = 3.000.000 \text{ EUR} \div 0,03 = 100.000.000 \text{ EUR}$$

Diese Bezifferung deckt jedoch ausschließlich die laufenden Folgekosten der Wasserhaltung und Poldermaßnahmen ab. Hinzu treten erhebliche Initialinvestitionen für Infrastrukturertüchtigung (Kanalnetz, Deiche, Straßen, Brücken), die durch die fortschreitenden Bodensenkungen erforderlich werden, sowie der monetäre Wert des dauerhaft entzogenen Standortvorteils Tiefengeothermie (siehe Abschnitt V). Der Gesamtbetrag von 200 Mio. EUR (siehe Abschnitt VI) berücksichtigt diese Komponenten.

4. Patronatserklärung der K+S Aktiengesellschaft

Sollte die Errichtung einer Stiftung politisch oder wirtschaftlich nicht zeitnah realisierbar sein, fordert die Gemeinde Alpen hilfsweise die Abgabe einer **harten Patronatserklärung** der K+S Aktiengesellschaft als Konzernobergesellschaft zugunsten der Gemeinde Alpen. Eine solche Patronatserklärung würde die unmittelbare Inanspruchnahme der wirtschaftlich leistungsfähigen Konzernobergesellschaft im Falle des Versagens der unmittelbar fördernden Gesellschaft (K+S Minerals and Agriculture GmbH) sicherstellen und wäre dem Schutzbedürfnis der öffentlichen Hand angemessen.

Wirtschaftliche Tragfähigkeit der K+S-Gruppe

Die K+S Aktiengesellschaft hat – nach den von ihr selbst veröffentlichten Geschäftszahlen – in Spitzenjahren EBITDA-Werte von 613 Mio. EUR und freie Cashflows von über 1,2 Mrd. EUR ausgewiesen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Übernahme einer Patronatserklärung oder zur Dotierung einer Ewigkeitslasten-Stiftung in der hier diskutierten Größenordnung steht demnach außer Frage. Die Gemeinde Alpen erinnert in diesem Zusammenhang an die Aussage von K+S, die „Anregung der Kommunen, der Schlichtungsstelle Bergschaden NRW beizutreten, aufgegriffen“ zu haben – ein erster, von der Gemeinde anerkannter Schritt, der jedoch die hier in Rede stehenden grundsätzlichen Fragen der Lastenvorsorge nicht ersetzt.

V. Konflikt mit dem Geothermie-Beschleunigungsgesetz und dem Landeswärmeplanungsgesetz NRW

Die nachfolgend dargelegte Kollisionslage stellt aus Sicht der Gemeinde Alpen den schwerwiegendsten neuen Sach Gesichtspunkt dar, der die bisherige Verfahrenslage – insbesondere die Anordnung des sofortigen Vollzugs – in einem grundlegend geänderten Licht erscheinen lässt.

1. Gesetzliche Pflichten der Gemeinde Alpen

Mit Inkrafttreten des Landeswärmeplanungsgesetzes NRW (LWPG) am 19./20. Dezember 2024 ist die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans zur **verpflichtenden Selbstverwaltungsaufgabe** aller 396 Gemeinden in NRW geworden. Für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – hierunter fällt die Gemeinde Alpen – endet die Frist für die Erstaufstellung am 30. Juni 2028. Die kommunale Wärmeplanung umfasst zwingend die Prüfung und Ausweisung von Geothermie-Potenzialen als nachhaltige Wärmequelle.

Komplementär zu dieser Pflicht ordnet das **Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) vom 22. Dezember 2025** (BGBl. 2025 I Nr. 348) in seinem § 2 die Errichtung und den Betrieb von Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmespeichern und Wärmeleitungen dem überragenden öffentlichen Interesse zu. Sie dienen ausdrücklich der öffentlichen Sicherheit. In behördlichen Schutzgüterabwägungen sind Geothermieprojekte als vorrangiger Belang einzubringen; die erforderliche Genehmigung darf nur in atypischen Fällen versagt werden.

2. Wissenschaftliche Grundlage – Vorstudie tiefe Geothermie Kreis Wesel (DMT GmbH, Dezember 2025)

Der Kreis Wesel hat im Dezember 2025 die Vorstudie „Mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie für das Kreisgebiet Wesel“ durch die DMT GmbH & Co. KG, Essen (Az. GER-2024-00994) erstellen lassen. Die Studie bildet die wissenschaftliche Grundlage für die kommunale Wärmeplanung sämtlicher 13 Kreiskommunen und liefert konkrete, für die hier zu erörternde Konfliktlage zentrale Befunde:

Befunde der Vorstudie für die Gemeinde Alpen (Kapitel 2.2.1 und 8.4.1)

Identifizierte Eignungsgebiete für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie in Alpen:

Alpen Ortskern:	24,05 GWh/a Wärmebedarf
Industriegebiet Alpen:	6,48 GWh/a + zus. Prozesswärmebedarf (Industrie)
Menzelen West:	8,99 GWh/a (mit lokalem Wärmenetz)
Alpen Veen:	5,22 GWh/a
Kooperationsstandort B58:	0,10 GWh/a (Entwicklungsfläche)

Geologische Eignung: Wärmeleitfähigkeit 2,08 W/(m·K) bei 250 m – 3,20 W/(m·K) bei 1000 m; Wärmeleistung pro Sonde 3,1 kW – 41,0 kW. Die Vorstudie attestiert Alpen „gute bis sehr gute“ geologische Bedingungen für mitteltiefe Geothermie und damit eine technisch-wirtschaftlich tragfähige Grundlage für die in der kommunalen Wärmeplanung erforderliche Auslegung.

Kritischer Befund der Vorstudie (Kapitel 5.2.4 – Bergrechtliche Situation)

Die Vorstudie stellt unmissverständlich fest:

„Das aktive Steinsalzbergwerk Borth der K+S Minerals and Agriculture GmbH stellt eine besondere und für Geothermieprojekte höchst relevante Gegebenheit dar. [...] Die Nutzung tiefer Geothermie in diesem spezifischen Bereich des Bergwerks Borth ist nicht möglich.“

Weiter heißt es, dass geothermische Bohrungen die Stabilität des Bergwerks und die Lagerstätten-Integrität gefährden könnten. Es sei „unwahrscheinlich, dass Bohrungen im direkten Einflussbereich eines aktiven Steinsalzbergwerks genehmigt werden“.

Die geplanten Bodensenkungen (Rahmenbetriebsplan: bis zu 2,83 m planmäßig, lokal bis zu 5 m faktisch) blockieren das identifizierte Geothermie-Potenzial im Gemeindegebiet Alpen dauerhaft und unwiederbringlich.

3. Referenzprojekt Dinslaken-Lohberg – Best-Practice-Beispiel

Die rechtliche und wirtschaftliche Tragfähigkeit eines auf erneuerbaren Energien gestützten Quartiers- und Gewerbeenergiekonzepts in der Region Niederrhein wird beispielhaft durch das Projekt Kreativ.Quartier Lohberg in Dinslaken belegt: Auf dem Areal des ehemaligen Steinkohlenbergwerks Lohberg-Osterfeld werden Strom und Wärme für ca. 7.000 Menschen sowie 20 ansässige Unternehmen aus einer Kombination von Solarenergie, Windkraft, Biomasse, Grubengas und Geothermie erzeugt. Die Stadtwerke Dinslaken haben in diesem Zusammenhang über die

Fernwärmeversorgung Niederrhein (FN) das Erlaubnisfeld „Dinslaken Geothermie“ für die Erkundung von Tiefengeothermie ausweisen lassen.

Das Beispiel zeigt: In einer Region mit bergbaulicher Vergangenheit und aktiver Wärmewende ist die Verbindung von Bergbaufolgenutzung und neuer geothermischer Erschließung technisch wie wirtschaftlich machbar. Die Gemeinde Alpen verfolgt für ihr Industriegebiet – in Verbindung mit dem Gewerbegebiet Neuer Lohn – ein analoges Konzept, das jedoch durch den fortgesetzten Salzabbau geomechanisch ausgeschlossen wird.

4. Strategische Standortrelevanz – A57-Korridor

Die Gemeinde Alpen verfügt durch ihre Lage unmittelbar an der Bundesautobahn A57 – einem der bedeutendsten Logistikkorridore zwischen dem niederländischen Hafen Rotterdam und dem Ruhrgebiet – über erhebliches Entwicklungspotenzial für Gewerbe- und Industrieansiedlungen. Das Gewerbegebiet Neuer Lohn ist hierfür planerisch ausgewiesen. Eine grundlastfähige, preisstabile und CO₂-neutrale Energieversorgung auf Basis tiefer Geothermie würde der Gemeinde einen substantiellen, durch das GeoBG nun mit dem Status des überragenden öffentlichen Interesses ausgestatteten Standortvorteil verschaffen – insbesondere für die Ansiedlung lohn- und energieintensiver Industriebetriebe.

Die fortgesetzte Ausdehnung des Salzabbaus zerstört diesen Standortvorteil **dauerhaft und irreversibel**. Die geomechanischen Risiken einer Tiefenbohrung in einem aktiven oder durch fortschreitende Senkungen gedämpften Untergrund schließen die Realisierung eines KWK-Werks auf Geothermiebasis im Gemeindegebiet aus. Der wirtschaftliche Schaden für die Gemeinde übersteigt die unmittelbar messbaren Bergschäden bei weitem; er erfasst die Substanz der wirtschaftlichen Selbstgestaltungsmöglichkeit der Gemeinde im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG.

5. Rechtliche Konsequenz für das laufende OVG-Verfahren

Aus den vorstehenden Befunden ergibt sich eine fundamentale Kollisionslage zwischen zwei Rechtspositionen:

- Auf der einen Seite das privatwirtschaftliche Interesse der K+S an der Ausweitung des Salzabbaus (Rahmenbetriebsplan vom 09.04.2025) – auf rein bergrechtlicher Grundlage (BBergG).
- Auf der anderen Seite das durch das GeoBG ausdrücklich mit dem Status des überragenden öffentlichen Interesses ausgestattete Geothermie-Potenzial der Gemeinde Alpen, dessen Erschließung der Gemeinde nach dem LWPG NRW als gesetzliche Pflichtaufgabe obliegt.

Diese Kollisionslage ist nach dem klaren Wortlaut des § 2 GeoBG zwingend zugunsten des Geothermie-Belangs aufzulösen, soweit nicht ein atypischer Sachverhalt entgegensteht. Ein solcher ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Gemeinde Alpen sieht sich daher rechtlich verpflichtet, ihren Antrag im laufenden Verfahren vor dem OVG Münster auf Grundlage dieser neuen Sach- und Rechtslage zu erweitern, sofern eine einvernehmliche Lösung mit K+S nicht zustande kommt.

VI. Bezifferte Forderungen der Gemeinde Alpen – Vergleichsangebot über 200 Mio. EUR

Die Gemeinde Alpen unterbreitet der K+S Aktiengesellschaft ein konkretes, sachlich gegliedertes Vergleichsangebot zur abschließenden Regelung sämtlicher hier dargelegter Sach Gesichtspunkte. Das Angebot umfasst eine Gesamtforderung in Höhe von

200.000.000 EUR

aufgegliedert in folgende, jeweils zweckgebundene Komponenten:

Zweckbindung	Betrag (EUR)	Begründung
Kapitalstock Ewigkeitslasten (Stiftungs- oder Treuhandlösung)	100.000.000	Deckung der laufenden Kosten für Polder- und Wasserhaltungsmaßnahmen über mindestens 200 Jahre, dotiert auf Basis 3 Mio. EUR p.a. / 3 % Diskontierung.
Initial-Infrastruktur-ertüchtigung	50.000.000	Anpassung Kanalnetz (Freigefälle), Deichverstärkung, Straßen-/Brückeninstandsetzung, Bauaufwertung im Senkungsbereich.
Kompensation Standortvorteil Tiefengeothermie / KWK	40.000.000	Monetärer Ausgleich des durch Senkungsfolgen entzogenen Geothermie-Potenzials und der Standortqualität „KWK / energieintensive Industrieansiedlung“ im Gewerbegebiet Neuer Lohn (gemäß GeoBG / LWPG NRW).
Monitoring, Gutachten, Verwaltung	10.000.000	Unabhängiges Senkungsmonitoring, hydrogeologische Gutachten, juristische und technische Begleitung über die Vertragslaufzeit, Bürgersprechstunde, Schlichtungsbeitrag.
GESAMTSUMME	200.000.000	Vergleichsangebot der Gemeinde Alpen

Die Gemeinde Alpen ist bereit, im Gegenzug zur einvernehmlichen Erfüllung dieser Forderung folgende Zugeständnisse rechtlich verbindlich zu vereinbaren:

- Verzicht auf die Einbringung der vorstehend dargelegten Geothermie- und Wärmeplanungsbelange in das laufende Verfahren vor dem OVG Münster, soweit eine Tatsachenlage nach Vergleichsabschluss eine erneute Erweiterung nicht erforderlich macht.
- Verzicht auf die unmittelbare Errichtung eines KWK-Werks auf Tiefengeothermiebasis im Gewerbegebiet Neuer Lohn für die Vertragslaufzeit – unter Wahrung der gesetzlichen Wärmeplanungspflichten und unter Vorbehalt der Anpassung im Falle wesentlicher Änderungen der Rechtslage.
- Konstruktive Begleitung der laufenden bergrechtlichen Verfahren im Rahmen des etablierten Dialogformats zwischen K+S und den Anrainerkommunen.
- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der die Sicherheitsleistung, die Auszahlungsmodalitäten und die Streitbeilegung zwischen den Parteien rechtsverbindlich regelt.

VII. Erweiterung der Klage vor dem OVG Münster als ultima ratio

Für den Fall, dass eine konstruktive Verhandlungslösung nicht zustande kommt, behält sich die Gemeinde Alpen die Erweiterung der bereits anhängigen Klage vor dem OVG Münster ausdrücklich vor. Die Klageerweiterung würde sich auf folgende Anträge stützen:

- Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. April 2025 (Az. 62.b12.1.2-2022-1) wegen materieller Rechtsfehler, insbesondere wegen unzureichender Berücksichtigung des durch das GeoBG gesetzlich begründeten überragenden öffentlichen Interesses am Geothermie-Ausbau und der durch das LWPG NRW begründeten Wärmeplanungspflichten der Gemeinde.
- Verpflichtung der zuständigen Behörde, den Planfeststellungsbeschluss um eine angemessene, insolvenz feste und dem Zugriff der Beigeladenen entzogene Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG zu ergänzen, deren Höhe sich an dem in Abschnitt IV/3 dargelegten Kapitalstockbedarf zu orientieren hat.
- Verpflichtung der zuständigen Behörde, hilfsweise die Errichtung eines zweckgebundenen, insolvenzfesten und dem Zugriff der Beigeladenen entzogenen Fonds („Stiftung Ewigkeitslasten Salzbergbau Niederrhein“) nach dem Vorbild der RAG-Stiftung anzuordnen.
- Verpflichtung der zuständigen Behörde, die Gewerbesteuererlegung im Wege einer abweichenden Festsetzung gemäß § 33 GewStG nach dem räumlichen Ausmaß der untertägigen Abbauflächen vorzunehmen.
- Hilfsantrag zu Hauptantrag 1: Verpflichtung der zuständigen Behörde, der Gemeinde Alpen die Errichtung eines KWK-Werks auf Tiefengeothermiebasis im Gewerbegebiet Neuer Lohn zu gestatten und entgegenstehende bergrechtliche Versagungsgründe der Beigeladenen für unwirksam zu erklären.

Die rechtliche Tragfähigkeit dieser Anträge stützt sich auf die Konzentrationswirkung des § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 VwGO (bergrechtliche Planfeststellungen mit UVP-Pflicht) sowie ergänzend auf § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c VwGO in der durch das GeoBG geänderten Fassung. Letztere Norm weist Streitigkeiten über Anlagen zur Gewinnung von Geothermie ausdrücklich dem OVG zu. Da der angefochtene Beschluss die Realisierung eines solchen Vorhabens im überragenden öffentlichen Interesse faktisch unmöglich macht, ist die Konzentrationswirkung beim OVG Münster nach Auffassung der Gemeinde gegeben.

VIII. Erbetene nächste Schritte und Fristsetzung

Die Gemeinde Alpen erbittet von der K+S Aktiengesellschaft innerhalb einer Frist von

sechs Wochen

nach Zugang dieses Schreibens – mithin bis zum

14. Juni 2026

eine schriftliche Stellungnahme zu den nachfolgenden Punkten:

- (14) Vollständige Beantwortung der Auskunftersuchen aus den Abschnitten II/2 (Gewerbsteuererlegung) und III/3 (Cavity GmbH und Horizon Immobilien GmbH).
- (15) Stellungnahme zur Bereitschaft, die Qualifikation des Werks Borth als mehrgemeindliche Betriebsstätte im Sinne des § 30 GewStG gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu unterstützen oder mindestens nicht zu widersprechen.
- (16) Stellungnahme zur Bereitschaft, eine harte Patronatserklärung der K+S Aktiengesellschaft zugunsten der Gemeinde Alpen abzugeben, alternativ eine Beteiligung an einer zu errichtenden Stiftung „Ewigkeitslasten Salzbergbau Niederrhein“ zu erwägen.
- (17) Stellungnahme zum unterbreiteten Vergleichsangebot in Höhe von 200 Mio. EUR (Abschnitt VI) sowie ggf. Vorlage eines Gegenvorschlags.
- (18) Stellungnahme zum dargelegten Konflikt mit GeoBG und LWPG NRW (Abschnitt V) sowie zur Bereitschaft, an einer einvernehmlichen Auflösung mitzuwirken.
- (19) Benennung eines bevollmächtigten Verhandlungsführers der K+S Aktiengesellschaft mit Vertretungsmacht für die in diesem Schreiben angesprochenen Sachgesichtspunkte.

Die Gemeinde Alpen weist abschließend darauf hin, dass die hier gesetzte Frist von sechs Wochen unter Berücksichtigung der Sachverhaltskomplexität nach Auffassung der Gemeinde angemessen bemessen ist. Sollte die K+S Aktiengesellschaft – ausdrücklich begründet – eine Fristverlängerung erbitten, wird die Gemeinde Alpen einen entsprechenden Antrag wohlwollend prüfen, soweit dies mit den verfahrensrechtlichen Erfordernissen des laufenden OVG-Verfahrens vereinbar ist.

Die Gemeinde Alpen unterstreicht abschließend ihre **ernsthafte Vergleichsbereitschaft**. Es ist der Gemeinde nicht an einer Eskalation, sondern an einer langfristig tragfähigen, fairen und das Verursacherprinzip wahren Lösung gelegen. Die hier dargelegten Sachgesichtspunkte sind jedoch von einer Dringlichkeit, die weitere Verzögerungen nicht zulässt: Bodensenkungen, geomechanische Veränderungen und der Verlust geothermischer Potenziale sind irreversibel. Wir erwarten, dass die K+S Aktiengesellschaft diese Dringlichkeit anerkennt und dem Sachverhalt angemessen begegnet.

Mit verbindlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Gemeinde Alpen

Anlagen

- Anlage 1: Vorstudie mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie für das Kreisgebiet Wesel, DMT GmbH & Co. KG, Essen, Az. GER-2024-00994, Dezember 2025 (insbesondere Kapitel 2.2.1, 5.2.4, 8.4.1).
- Anlage 2: Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Kleve, Cavity GmbH (HRB 20084), Abruf vom 29. April 2026.
- Anlage 3: Notarielle Niederschrift vom 11. Dezember 2024 (Notarin Dr. Carmen Heermann, Hannover, UR-Nr. 795/2024) zur Sitzverlegung der Cavity GmbH.
- Anlage 4: Jahresabschluss der Cavity GmbH zum 31. Dezember 2021 (Bundesanzeiger).
- Anlage 5: Jahresabschluss der Horizon Immobilien GmbH zum 31. Dezember 2021 (Bundesanzeiger).
- Anlage 6: Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.04.2025 (Az. 62.b12.1.2-2022-1).

Verteiler (nachrichtlich)

- Kreis Wesel – Landrat
- Städte Rheinberg, Xanten und Sonsbeck – jeweilige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Finanzamt Wesel – zuständige Stelle für die Gewerbesteuererlegung
- Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster – Prozessbevollmächtigte der Gemeinde Alpen
- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
- Mitglieder des Landtages NRW – zuständiger Wahlkreis